

**MIET- UND BENUTZUNGSORDNUNG  
für die Überlassung von Schulräumen der Schulen der Stadt Kreuztal  
an schulfremde Nutzer vom 03.11.2005  
in der Fassung der I. Änderung vom 17.09.2009**

Der Rat der Stadt Kreuztal hat am 03.11.2005 nachstehende Miet- und Benutzungsordnung beschlossen:

**1. Allgemeines / Gegenstand**

- (1) Die Stadt Kreuztal überlässt auf Antrag Schulräume in städtischen Schulen und deren Einrichtung zur Benutzung an Schulfremde, wenn dadurch die Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden.  
Bei den nachfolgenden Funktionsbezeichnungen schließt der Einfachheit halber die männliche Form die weibliche ein.  
Die Benutzungsordnung regelt das Antragsverfahren, die Vertragsbeziehungen, die Rechte und Pflichten, die Nutzungsvorschriften, die Entgeltspflicht und die Haftungsbedingungen und ist für jeden Benutzer und Besucher verbindlich. Ihre Beachtung dient auch der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Räumen und liegt im Interesse der Benutzer und Besucher.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Schulraumes oder Inventarteilen besteht nicht.

**2. Wesen / Antragsverfahren**

- (1) Die Überlassung der Räume erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, dem ein schriftlicher Antrag vorausgeht.
- (2) Nutzungsanträge nach Abs. 1 sind schriftlich bei der Stadt Kreuztal einzureichen. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter.
- (3) Terminreservierungen werden längstens 3 Wochen aufrechterhalten. Wird innerhalb der drei Wochen kein schriftlicher Antrag gestellt, verfällt die Reservierung. Eine Terminvormerkung ist für die Stadt Kreuztal nicht bindend.
- (4) Mit der Aushändigung oder Zustellung der Benutzungsgenehmigung kommt zwischen dem Antragsteller und der Stadt Kreuztal ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis zustande.
- (5) Die Stadt Kreuztal behält sich vor, einen anderen als den beantragten Raum zur Verfügung zu stellen.
- (6) Schulräume werden nur Benutzern zur Verfügung gestellt, die diese Benutzungsordnung in allen Punkten verbindlich anerkennen. Die Benutzungsordnung gilt als anerkannt, wenn vor der Benutzung der Räume, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erteilung der Benutzungsgenehmigung kein Einwand schriftlich bei der Stadt Kreuztal, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal, erhoben worden ist.

**3. Rücktritt**

- (1) Die Stadt Kreuztal kann von dem Vertrag bis zu 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ohne Angabe von Gründen zurücktreten; des Weiteren jederzeit, wenn
  - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Kreuztal zu befürchten ist,
  - b) die Beschädigung des Objektes zu befürchten ist,
  - c) die Zahlung des Benutzungsentgeltes oder der geforderten Kautions nicht innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist erfolgt,
  - d) bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung,
  - e) der Antrag falsche oder unrichtige Angaben enthielt,

- f) schulische Interessen dies erfordern oder
  - g) dies aus baulichen oder sonstigen Gründen notwendig ist.
- (2) Der Nutzer verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzansprüche, wenn die Stadt Kreuztal von dem o.a. Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

#### **4. Rechte und Pflichten der Nutzer**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, alle in Frage kommenden rechtlichen Vorschriften zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen. Dies gilt insbesondere für alle ordnungsrechtlichen, jugendschutzrechtlichen, urheberrechtlichen sowie bau- und feuerschutzrechtlichen Vorschriften. Mit dem privatrechtlichen Vertrag gehen die Betreiberpflichten nach der Versammlungsstättenverordnung auf den Nutzer über. Er überwacht durch geeignetes Personal die Durchführung der Veranstaltung.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Benutzungsvorschriften nach dieser Benutzungsordnung sowie die Auflagen und Bedingungen der Nutzungsgenehmigung zu beachten. Insbesondere sind Ordnung und Sauberkeit in und um die Schulen zu halten und die genutzten Räume besenrein zu hinterlassen, soweit nichts anderes in der Nutzungsgenehmigung bestimmt wird. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen schriftlich erhoben werden, gelten die Anlagen, Einrichtungen und Geräte als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (3) Die Nutzung der Schulräume ist nur gestattet, wenn eine verantwortliche Leitungsperson anwesend ist. Diese ist verpflichtet, sich vor und nach der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Ausstattung zu überzeugen. Schadhafte Ausstattungsgegenstände und Räume dürfen nicht genutzt werden. Über festgestellte Schäden vor, während oder nach der Nutzung ist die Stadt Kreuztal unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Zutritt zu anderen Räumen der Schule, ausgenommen Toiletten, ist untersagt.
- (4) Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Schulräumen nebst Nebenräumen strengstens untersagt.
- (5) Der Bürgermeister der Stadt Kreuztal oder seine Beauftragten üben das Hausrecht aus. Sie können Personen oder Personengruppen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, aus den Schulräumen verweisen. Die Beauftragten der Stadt Kreuztal haben jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Nutzer können den Schulhausmeistern keine Weisungen erteilen.
- (6) Bei eigenverantwortlich genutzten Schulräumen obliegt das Öffnen und Schließen grundsätzlich den verantwortlichen Aufsichtspersonen der Nutzer. Eine eventuelle Überlassung von Schlüsseln erfolgt nach einer gesonderten Regelung. Bei Verlust von Schlüsseln haftet der verantwortliche Nutzer, welcher den Schlüssel von der Stadt Kreuztal empfangen hat.
- (7) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Er stellt die verantwortlichen Personen für die Überwachung der Veranstaltung und die Bedienung der technischen Anlagen mit Ausnahme der Heizungs- und Lüftungsanlage.

#### **5. Benutzungszeit**

- (1) Die Benutzungszeiten werden von der Stadt Kreuztal in einem Benutzungsplan festgelegt. Die angegebenen Zeiten sind Bruttozeiten und gelten vom Betreten bis zum Verlassen der Räume. Die regelmäßige Nutzungszeit der Schulräume endet um 22.00 h.

- (2) Eine Änderung des Benutzungsplanes auf Zeit oder Dauer kann nur durch schriftliche Genehmigung der Stadt Kreuztal erfolgen.
- (3) Veranstaltungen, die außerhalb der im Belegungsplan festgelegten Zeiten stattfinden sollen, bedürfen der gesonderten Genehmigung der Stadt Kreuztal. In dem Antrag ist die Art der Veranstaltung, die benötigten Räumlichkeiten, die Teilnehmer- und Zuschauerzahl sowie die benötigte Benutzungszeit anzugeben. Die Höchstzahl der Teilnehmer bzw. Zuschauer kann entsprechend den örtlichen Gegebenheiten begrenzt werden. Bestuhlungen sind entsprechend den Bestuhlungsplänen vorzunehmen. Die genehmigten Veranstaltungszeiten gelten vom Betreten bis zum Verlassen der Räume.
- (4) Während der Schulferien ist eine Nutzung von Schulräumen grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen der besonderen Vereinbarung.

## **6. Benutzungsentgelt**

- (1) Für alle Nutzungen städtischer Räume wird ein Benutzungsentgelt nach der gültigen Tarifordnung erhoben, welche Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist. Bestehende Sonderregelungen behalten ihre Gültigkeit. Die Entscheidung über die Einstufung in der Tarifordnung trifft der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter.
- (2) Grundsätzlich besteht Entgeltfreiheit für folgende Veranstaltungen:
  - alle schulischen Veranstaltungen
  - alle städtischen Veranstaltungen
  - für Proben, Konzerte, Musikunterricht von Kreuztaler Kulturvereinen, sofern sie förderungswürdig im Sinne der Kreuztaler Kulturförderungsrichtlinien sind,
  - für ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienende Veranstaltungen Kreuztaler Vereine, Verbände und Organisationen.
- (3) Auf Antrag kann der Bürgermeister oder sein Beauftragter auf die Erhebung eines Benutzungsentgeltes ganz oder teilweise verzichten.
- (4) Das Benutzungsentgelt nach der Tarifordnung erhöht sich für die Nutzung der Schulräume durch Vereine, Verbände, Personen oder Personengruppen, die nicht in Kreuztal wohnhaft sind bzw. ihren Sitz haben, um 100 %.  
Bei regelmäßiger Nutzung (Kurse) kann eine Ermäßigung ausgesprochen werden
- (5) Sonderreinigungen für starke Verunreinigungen, Kosten für Sachbeschädigungen, usw. werden gesondert berechnet. Ebenso können die Kosten eines Hausmeistereinsatzes gesondert in Rechnung gestellt werden. Ob ein Einsatz des Hausmeisters notwendig ist, entscheidet der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter.
- (6) Die Zahlung des Benutzungsentgeltes ist bis zu dem in der Genehmigung mitgeteilten Termin zu tätigen. Sofern die genehmigte Veranstaltung nicht stattfindet oder innerhalb von sechs Monaten vor der Veranstaltung abgesagt wird, wird das Benutzungsentgelt erstattet. In diesen Fällen wird lediglich eine Bearbeitungspauschale von 25 € erhoben.
- (7) Das Benutzungsentgelt schließt die Nebenkosten ein.
- (8) Auf Antrag kann abweichend vom Tarif ein besonderes Nutzungsentgelt oder eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Benutzungsentgeltes gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister bzw. seine Beauftragten. Sofern die Art der Benutzung (z.B. Übernachtungen) nicht in der Tarifordnung erfasst ist, kann ein abweichendes Nutzungsentgelt festgesetzt werden.

## **7. Wirtschaftliche Tätigkeit**

- (1) Die Zulassung von gewerblichen Händlern mit und ohne Verkaufsstände bedarf der Erlaubnis der Stadt Kreuztal. Die Standflächen werden auf schriftlichen Antrag zugewiesen. Ein Anspruch auf Überlassung einer Standfläche besteht nicht.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, Abfälle zu sammeln und selbst zu entsorgen und kein Einweggeschirr zu verwenden.
- (3) Für die Errichtung von Verkaufsständen wird ein Entgelt nach der Tarifordnung erhoben, welches im Voraus zu zahlen ist.

## **8. Haftung**

- (1) Die Stadt Kreuztal übergibt die Räumlichkeiten und Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung oder Nutzung keine Beanstandungen schriftlich erhoben werden, gelten die Anlagen, Einrichtungen und Geräte als in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, gleich, ob sie durch ihn, seine Beauftragten, seine Gäste und sonstige Dritte verursacht wurden. Unberührt hiervon ist die Haftung der Stadt Kreuztal als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.
- (3) Der Nutzer befreit die Stadt Kreuztal von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Nutzung geltend gemacht werden können. Insbesondere bei Versagen technischer Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Kreuztal nicht.
- (4) Der Nutzer haftet für alle ihm ausgehändigten Schlüssel, sowie für Schäden die daraus entstehen, dass Türen nach der Veranstaltung oder Nutzung nicht ordnungsgemäß verschlossen worden sind.  
Die Stadt Kreuztal behält sich bei Verlust von Schlüsseln vor, die Schließanlage komplett oder teilweise auf Kosten des Nutzers auszutauschen.
- (5) Die Stadt Kreuztal kann vom Nutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, deren Bestehen auf Verlangen nachzuweisen ist.
- (6) Die Stadt Kreuztal kann die Leistung einer Kautions verlangen.

## **9. Inkrafttreten, Schlussvorschriften**

- (1) Erfüllungsort ist Kreuztal, Gerichtsstand Siegen.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieser Miet- und Benutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Ausnahmen von dieser Miet- und Benutzungsordnung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vom Bürgermeister der Stadt Kreuztal oder seinem Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Miet- und Benutzungsordnung erteilten Nutzungsgenehmigungen für eine einmalige Nutzung bleiben einschließlich der Höhe des Nutzungsentgeltes gültig. Dauergenehmigungen hingegen haben keinen Bestandsschutz, insbesondere hinsichtlich der Entgeltspflicht.

(5) Die Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2006 in Kraft. Vorherige Regelungen werden hiermit ungültig.

**I. Änderung** in Kraft getreten am **18.09.2009**

## **Tarifordnung – Anlage zur Miet- und Benutzungsordnung für Schulräume der Schulen der Stadt Kreuztal**

Die Ermittlung des Benutzungsentgeltes erfolgt nach Tarifgruppen und Preisklassen. Die Einteilung erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Kreuztal oder seinem Beauftragten. Die angegebenen Tarife sind für Veranstaltungen bis zu vier Stunden (Grundpreis) berechnet. Sofern die Veranstaltung länger als vier Stunden dauert, erhöht sich das zu zahlende Entgelt für jede weitere Stunde um  $\frac{1}{4}$  des Grundpreises. Die Berechnung des Entgeltes erfolgt stundenweise. Auf- und Abbauzeiten sind entgeltfrei.

Folgende Tarifgruppen und Preisklassen sind zu beachten:

- Tarifgruppe A:** Klassenraum
- Tarifgruppe B:** Fachraum/Lehrküche
- Tarifgruppe C:** Pausenhalle/Aula/Eingangshalle/Mensa
- Tarifgruppe D:** Verkaufsstände gewerblicher Händler

### **Preisklasseneinteilung**

- A: Lehrgänge, Kurse oder sonstige teilweise gemeinnützige Veranstaltungen
- B) Vereinsveranstaltungen,
- C) Private Feierlichkeiten,
- D) Kommerzielle Veranstaltungen,

### **Tarifiermittlung**

<b>Tarifgruppe</b>	<b>Preisklasse A in €</b>	<b>Preisklasse B in €</b>	<b>Preisklasse C in €</b>
<b>A</b>	20,00	50,00	90,00
<b>B</b>	30,00	80,00	130,00
<b>C</b>	30,00	80,00	130,00
<b>D</b>	20,00	30,00	40,00